

Nachtrag Nr. 1 gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 17. Oktober 2006

zu dem bereits veröffentlichten Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 06. Juli 2006 der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (Emittentin)

für

Optionsscheine

bezogen auf den Kurs von
Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen /
Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen

bzw. einen Korb bestehend aus
Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen /
Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der
Soci t  G n rale S.A., Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

Der Text des bereits ver ffentlichten Basisprospekt gem   § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 06. Juli 2006 der Soci t  G n rale Effekten GmbH, Frankfurt am Main f r Optionsscheine wird wie folgt erg nzt:

1.) Auf Seite 11 wird vor dem letzten Absatz der folgende Text eingef gt:

"Bei  ber- oder Unterschreiten bestimmter, gem   den Optionsscheinbedingungen relevanter Kursschwellen (z.B. Stopp-Loss Level, Knock-Out-Level), besteht das Risiko, da  die Optionsscheine vorzeitig beendet und nur noch einen geringen oder gar keinen wirtschaftlichen Wert mehr haben."

2.) Auf Seite 12 wird im dritten Absatz hinter die Worte " z.B. Stopp-Loss Level" folgender Text eingef gt:

", Knock-Out-Level"

3.) Auf Seite 18 wird ans Ende des Abschnittes unter "2. a) Closed End-Optionsscheine" folgender Text eingef gt:

"Die Laufzeit kann durch das Eintreten bestimmter, in den Optionsscheinbedingungen definierter Ereignisse (z.B. ein "Knock-Out-Ereignis") vorzeitig beendet werden."

4.) Auf Seite 18 wird im Abschnitt "2. b) Opend End-Optionsscheine" im ersten Spiegelstrich der Text in der Klammer wie folgt verändert:

"(z.B. "Stopp-Loss-Ereignis", "Knock-Out-Ereignis")"

5.) Auf Seite 20 wird im zweiten Abschnitt zwischen dem zweiten und dem dritten Satz folgender Text eingefügt:

"Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Kurs des Basiswertes den in den Optionsscheinbedingungen definierten Kursschwellen annähert, deren Verletzung eine vorzeitige Beendigung der Optionsscheine und Rückzahlung eines geringen oder unter Umständen keines Abrechnungsbetrages auslöst (z. B. Knock-Out-Ereignis)."

6.) Auf Seite 23 wird nach dem ersten Absatz ein neuer Abschnitt mit folgendem Text eingefügt:

"6. Besonderheiten von Optionsscheinen mit Knock-Out-Level

Sind die Optionsscheine mit einem Knock-Out-Level ausgestaltet, besteht für den Anleger das Risiko, daß er einen wirtschaftlichen Totalverlust seiner Anlage in die Optionsscheine erleidet, wenn der Kurs des Basiswertes während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums bzw. an definierten Beobachtungstagen eine bestimmte Kursschwelle verletzt ("Knock-Out-Ereignis"). Ein derartiges Knock-Out-Ereignis löst die vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine ohne Zahlung eines Abrechnungsbetrages oder allenfalls eines geringen Abrechnungsbetrages aus.

Anleger sollen zudem beachten, daß eine Ausübung von Optionsrechten an Tagen, an denen ein Knock-Out-Ereignis eintritt, ausgeschlossen sein kann. Es besteht ferner das Risiko, daß sich der Wert der Optionsscheine im Sekundärmarkt überproportional verschlechtert, wenn sich der Kurs des Basiswertes einer Kursschwelle annähert, deren Verletzung ein Knock-Out-Ereignis auslöst."

Die Nummerierung der folgenden Abschnitte wird auf den Seiten 23 und 29 bis 31 dementsprechend wie folgt angepasst:

7. Besonderheiten einzelner Basiswerte

(...)

8. Optionsscheine mit Währungsrisiko

(...)

9. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

(...)

10. Inanspruchnahme von Kredit

(...)

11. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

(...)

12. Einfluss von Nebenkosten

(...)

13. Angebotsgröße

(...)

14. Handel in den Optionsscheinen

(...)

7.) Auf Seite 30 wird ans Ende des Abschnitts unter "11¹. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin" folgender Text eingefügt:

"Unter ungünstigen Umständen kann durch solche Geschäfte auch ein Überschreiten bzw. Unterschreiten von in den Optionsscheinbedingungen definierten Kursschwellen zur Folge haben, was wiederum den Eintritt eines Stopp-Loss-Ereignis oder Knock-Out-Ereignis auslösen kann, das für den Anleger regelmäßig mit Verlusten bis hin zum Totalverlust seines eingesehenen Kapitals verbunden ist."

8.) In der Tabelle 1 auf Seite 43 wird in den Überschriften der sechsten, siebten, neunten, zehnten und elften Spalte folgender Text ergänzt:

6. Spalte	([Anfänglicher Stopp-Loss-Level am Bewertungstichtag in [•]]):	"[Knock-Out-Level]"
7. Spalte	([Stopp-Loss-Abstand]):	"[Knock-Out-Abrechnungsbetrag]"
9. Spalte	([Cap]):	"[Bonus Level] [•]"
10. Spalte	([Finanzierungszinssatz] [Marge]):	"[Kursschwelle[n]]"
11. Spalte	([Referenzzinssatz]):	"[Beobachtungszeitraum]"

9.) Auf der Seite 47 wird im ersten Absatz (§ 2 (2)) vor dem Wort "Cap]" eine öffnende eckige Klammer ("[" und nach dem Wort "Cap]" der folgende Text eingefügt:

¹ nach bereits angepasster Nummerierung.

"[Bonus-Level] [●][sofern der [[Schluss]Kurs] des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt [(auch nicht intraday)] während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine] die in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle [erreicht [oder]] [überschreitet] [bzw.] [unterschreitet] [*andere Bedingung*: ●]"

10.) Auf den Seiten 50 und 51 werden der erste Absatz (§ 5 (1)) und der zweite Absatz (§ 5 (2)) in eckige Klammern gesetzt. Auf der Seite 50 wird vor der Ziffer "(2)" der Text "[1)] [" eingefügt. Nach der Ziffer "(2)" wird folgender Text eingefügt:

"] [Sollte der Kurs (§ 11 (2)) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 6 (4)] [(auch intraday)] den Knock-Out-Level [erreichen] [oder] [unterschreiten] [bzw.] [erreichen] [oder] [überschreiten] [*andere Bedingung*: ●], sind die Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 erlischt automatisch, ohne daß es einer gesonderten Kündigung bedarf ("Knock-Out-Ereignis"). In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag den [in der Tabelle 1 angegebenen Knock-Out-Abrechnungsbetrag] [anderer Abrechnungsbetrag ●]

["

11.) Auf der Seite 51 wird der zweite Absatz der Seite (§ 5 (3)) in eckige Klammern gesetzt. Vor der Ziffer "(3)" wird der Text "[2)] [" eingefügt. Nach der Ziffer "(3)" wird eine schließende eckige Klammer ("]") eingefügt. Im § 5 (3) wird jeweils das Wort "Stopp-Loss-Abrechnungsbetrags" durch "[Stopp-Loss-Abrechnungsbetrages]" ersetzt und danach wird der Text "[Knock-Out-Abrechnungsbetrages]" eingefügt; das Wort "Stopp-Loss-Abrechnungsbetrag" wird in eckige Klammern gesetzt und danach der Text "[Knock-Out-Abrechnungsbetrag]" eingefügt.

12.) Auf Seite 51 wird nach "§ 6" das Wort "Ausübungstag" in eckige Klammern gesetzt.

13.) Auf Seite 54 wird im vorletzten Absatz der Seite (§ 8 II. (2)) nach den Worten "Beendigung durch" der Text "[Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses gemäß § 5] [bzw. durch]" eingefügt.

Im letzten Absatz auf der Seite 54 (§ 8 II. (3)) nach dem Wort "vorbehaltlich" der Text "[eines Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses gemäß § 5] [bzw.]" eingefügt.

14.) Auf der Seite 57 wird im dritten Absatz (§ 12 (1)), auf der Seite 59 im ersten (§12 (4)) und im zweiten Absatz (§ 12 (5)), auf der Seite 69 im dritten Absatz und auf der Seite 70 im ersten Absatz (jeweils § 11 (4)), auf der Seite 76 im vierten Absatz (§ 11 (4)) sowie auf der

Seite 78 im zweiten Absatz (§ 11 (5) (iii) (a)) jeweils nach den Worten "Stopp-Loss-Level] [Cap]" der Text "[Knock-Out-Level] [Bonus Level] [Kursschwelle[n]]" eingefügt.

Hinweis gemäß § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb der Zertifikate gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Frankfurt am Main, den 17. Oktober 2006

**Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main**

**Société Générale S.A.,
Paris**

gez. Dr. Joachim Totzke

gez. Dr. Joachim Totzke

gez. Jeanette Plachetka

gez. Jeanette Plachetka